



1. Februar 2024

Revision Verordnungen im Tierschutzbereich. Vernehmlassungsvorlage

Gesammelte Kommentare und Diskussionspunkte
zuhanden der EKAH-Sitzung vom 23. Februar 2024

Das Eidgenössische Departement des Innern eröffnete am 27. November 2023 die Vernehmlassung zur Änderung mehrerer Verordnungen im Tierschutzbereich. Die Revision betrifft

- *Vorlage 1: Tierschutzverordnung TSchV*
- *Vorlage 2: Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)*
- *Vorlage 3: Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren*
- *Vorlage 4: Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsvorordnung)*

Frist für eine Stellungnahme ist der 15. März 2024.

Allgemeine Bemerkung zur Vernehmlassungsvorlage

- Allgemein präsentieren sich die Revisionen als nachvollziehbare Verbesserungen des Tierschutzes.
- Insgesamt sind die Verbesserungen für das Tierwohl und der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) zu begrüßen.

Zur Tierschutzverordnung TSchV

- Grundsätzlich kann man Tiere besser schützen, indem man die gesetzlichen Regelungen zu ihrem Schutz verschärft. Oder man kann sie besser schützen, indem man bestehende Gesetze strikter anwendet, d.h. öfter kontrolliert, ob sie eingehalten werden, oder die Nichteinhaltung schärfer bestraft. Natürlich geht auch beides.



- Haben wir guten Grund, anzunehmen, dass eine genügende «unabhängige Kontrolle» gewährleistet ist und dass die vorgesehenen Bestrafungen angemessen sind und ausgeübt werden?
 - Wie wird die Kontrolle insbesondere bei «weiche» Artikeln gehandhabt, etwa Art. 21 Bst. i-n zum Umgang mit Equiden? Wird z.B. allen «anonymen Tipps» nachgegangen?
 - Wer geht diesen Tipps nach, der Kantonstierarzt?
 - Wer muss wie bestimmen, ob auf Equiden «übermässiger psychischer Druck» ausgeübt wird?
 - Was sind drohende Strafen?
-
- Bei einigen Revisionen (Art. 22 TSchV; insbesondere dem Verbot des Coupierens von Schnäbeln, aber auch beim Verbot des Kürzens von Lämmerschwänzen) fällt folgende Sache auf: Bei artgerechter (oder idealer) Haltung ist das Coupieren von Schnäbeln und das Kürzen von Lämmerschwänzen nicht nötig, um das Tierwohl zu fördern und ist diesem auch abträglich (da die Eingriffe schmerzhaft sein können und unnötig sind). Bei nicht-idealen Haltungsbedingungen ist das aber nicht zwingend der Fall (mit dem Coupieren von Schnäbeln wird Kannibalismus und Federpicken verhindert. Das sind Verhaltensstörungen, die bei suboptimalen Haltungsbedingungen eintreten).
-
- Ist eindeutig anzunehmen, dass es im (finanziellen, betrieblichen) Interesse der Tierhalter liegt, entsprechendes Tierleid durch tierfreundliche Massnahmen zu mildern oder zu unterbinden, wenn die neu verbotenen Methoden nicht mehr eingesetzt werden? Oder gibt es hier einen Konflikt zwischen finanziellem Interesse und Tierwohl? Falls es einen Konflikt gibt, wäre es besonders wichtig, die neuen Verbote sorgfältig durchzusetzen (d.h. ihre Einhaltung zu überprüfen und die Nicht-Einhaltung strikte zu sanktionieren) oder diese allenfalls nochmals zu überdenken (wenn die Eingriffe relativ unproblematisch sind).

Art. 40 Abs. 1 TSchV

¹ Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.

- Die Formulierung, dass Rinder an «genügend Tagen» «Auslauf» erhalten müssen, scheint seltsam. Vermutlich regelt eine Verordnung, dass eine gewisse Anzahl von Stunden pro Tag nicht unterschritten werden darf, um als «Auslauf» zu zählen. Wäre die Dauer des Auslaufs wichtig genug, um nicht auf Verordnungsstufe, sondern auf Gesetzesstufe festgehalten zu werden?

Art. 114 Abs. 1 und 2 Bst. f (neu) TSchV

¹ Für jede Versuchstierhaltung muss eine Leiterin oder ein Leiter bezeichnet sein. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten.

² Die Leiterin oder der Leiter:

f. stellt sicher, dass bei der Zucht und der Haltung die zulässige Anzahl Versuchstiere (Art. 118a) nicht überschritten wird.

- No criteria of what this «allowed number» should be.
- No suggestion of how the Facility Manager should determine and enforce such numbers without explicit understanding of the actual experiments.
- Potential conflict of interest between License holders (usually Professors) and Facility Managers (hired by the University i.e. the Professors)
- Heads of Animal Facility cannot be responsible for the breeding. They are not directly involved in the experiments so they cannot assess the adequation between the breeding and the experimental use.

Art. 118a Zulässige Anzahl Versuchstiere (neu) TSchV

¹ Die Zucht und die Haltung von Versuchstieren ist auf die kleinstmögliche Anzahl Tiere zu beschränken, mit der gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen.

² Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt.

³ Überzählige Versuchstiere sind zu töten, wenn sie keiner weiteren Verwendung zugeführt werden können.

- Compared to other modifications for TSchV (ban on tail amputation or import restrictions), this statement is very ambiguous and open to interpretation.
- Not clear in some points, e.g. what is to be done when only one genotype or sex is affected? Is the breeding of the whole line still affected, i.e. not-constrained animals of that line can be used?
- What if one does not know that there will be burdened animals when the breeding is started, and the line is not under any license yet?

Art. 145 Abs. 1 Bst. B TSchV

¹ Die Leiterin oder der Leiter einer Versuchstierhaltung muss der kantonalen Behörde über das Informationssystem Animex-ch melden:

b. für jede Tierart sowie für gentechnisch veränderte und belastete Linien oder Stämme: die Anzahl der pro Kalenderjahr gezüchteten, erzeugten und importierten Tiere sowie deren weitere Bestimmung, jeweils bis Ende Februar des folgenden Jahres.

- Beispiel: On 11.01.12 University of Basel housed **928 different mouse lines**. Does such reporting (combined with already restrictive experimental license process) represent excessive administrative burdens?

Zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Art. 10 Abs. 3 lit. a Tierversuchsverordnung

³ Bei kleinen Nagetieren sind als kombinierte Markierungs- und Genotypisierungsmethoden zulässig:

a. Amputation des ersten Glieds einer Zehe in den ersten sieben Tagen nach der Geburt; es dürfen maximal zwei Zehenspitzen pro Tier amputiert werden;

- Die Amputation von Zehenspitzen (*Phalanx distalis*) wird zwar als geringe Belastung eingestuft, sie stellt aber zugleich eine Würdeverletzung dar (Eingriffe ins Erscheinungsbild).
- Allgemeine Bemerkung: Eingriffe ins Erscheinungsbild sind auch dann Würdeverletzungen (bzw. tangieren die Tierwürde), wenn sie unter Betäubung stattfinden.
- Muss hier im Einzelfall keine Güterabwägung vorgenommen werden, wenn diese in der Verordnung als «zulässig» deklariert wird?
- Sollen auf andere systematische Würdeverletzungen (wie das Enthornen von Zicklein) hingewiesen werden?

Weitere Probleme:

- Pre-weaning loss.
- Correct toe clipping before day 7 is not possible.
- Additional disturbances of the animals if tagging and counting are not performed at the same time.
- Vorschlag: Give some flexibility with a time window defined according to the literature: toe clipping could be allowed between day 7 and day 10.
If the rationale is to know the exact number of animals produced, then counting should be performed at birth. Beware of the drawbacks: difficulties of counting at birth, pre-weaning loss.
Consideration: The number of animals reported can vary greatly depending on the age chosen for the counting. Appropriate communication should be anticipated.

Art. 29 Abs 1 und 1^{bis} (neu) Tierversuchsverordnung

¹ Meldungen über Versuchstierhaltungen müssen pro Kalenderjahr folgende Angaben enthalten:

- a. Anzahl in der Versuchstierhaltung geborener Tiere, gezählt bis spätestens am 7. Tag nach der Geburt;
- b. Anzahl Tiere, die aus dem Ausland importiert wurden;
- c. bei Fischen und Lurchen, die als Eier oder Larvenstadien aus dem Ausland importiert wurden: Anzahl Tiere, die in der Versuchstierhaltung das Stadium der freien Futteraufnahme erreichen;
- d. die weitere Bestimmung der nach den Buchstaben a – c zu meldenden Tiere, aufgeschlüsselt wie folgt:
 1. Anzahl in Tierversuchen eingesetzter Tiere,
 2. Anzahl an Dritte lebend abgegebener Tiere,
 3. Anzahl getöteter Tiere, die weder in einem Tierversuch noch in der Zucht eingesetzt worden sind und nicht lebend abgegeben wurden,
 4. Anzahl spontan verstorbener Tiere,
 5. Anzahl Tiere, deren Bestimmung im betreffenden Kalenderjahr noch unbekannt ist.

^{1bis} Die weitere Bestimmung der Tiere nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 6 ist im Folgejahr auszuweisen.

- Zu begrüssen ist die detailliertere Deklaration und Meldung über die verwendeten Tiere. Dadurch wird die Transparenz gefördert und die tatsächlichen „Kosten“ im Tierversuch werden sichtbarer. So können eventuell gezielte Massnahmen entwickelt werden, um die Tierversuchszahlen zu reduzieren.

Problems:

- Art 29 1a: problematic to count animals up to day 7 Post Natal;
- Art 29 1d:
 - Rationale behind the categories defined in the project of revision is not clear.
 - Wild Type and Genetically Modified animals should be separated in the statistics. Beware of the cantonal differences.
- Sentence 3: all 3rd parties could fall under this category, e.g. other labs, external groups and not only really rehomed animals (overestimation of rehoming)
- Sentence 6: Form AC (animals used) and Form HC (animal bred; continuing process) are not comparable and are not submitted at the same time.

Anhang 1 (Art. 9 Abs. 1) Tierversuchsverordnung

lit g. Genom-Editierung mittels Crispr/Cas9.

- Warum wird als Genom-Editierung nur Crispr/Cas9 aufgeführt und nicht auch andere Genom-Editierungstechnologien insb.
- Zinkfinger-Nuklease (ZFN),
- Transkriptionsaktivator-ähnliche Effektor-Nukleasen (TALEN)?
- Welche anderen Genom-Editierungs-Verfahren gibt es, die in der Verordnung nicht erwähnt sind?